

Volkswirtschaftliche Schriften

Heft 183

Die Banque de France: Organisation und Operationen

**Unter besonderer Berücksichtigung der Periode von 1946 bis 1968 und
unter vergleichender Einbeziehung ausländischer Zentralbankoperationen**

Von

Margrit Mersch



Duncker & Humblot · Berlin

MARGRIT MERSCH

Die Banque de France: Organisation und Operationen

Volkswirtschaftliche Schriften

Herausgegeben von Dr. J. Broermann, Berlin

Heft 183

Die Banque de France: Organisation und Operationen

Unter besonderer Berücksichtigung der Periode von 1946 bis 1968 und
unter vergleichender Einbeziehung ausländischer Zentralbankoperationen

Von

Dr. Margrit Mersch



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 02594 6

Vorwort

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Bernhard Pfister, München, möchte ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank dafür aussprechen, daß er mir das Thema „Die Banque de France: Organisation und Operationen unter besonderer Berücksichtigung der Periode von 1946 bis 1968 und unter vergleichender Einbeziehung ausländischer Zentralbankoperationen“ als Dissertation zur Bearbeitung übertragen hat.

Gleichfalls besonders danken möchte ich dem Generalsekretariat der Banque de France und dem Sekretariat des Conseil National du Crédit für die umfangreiche Unterstützung meiner Arbeit. Mein Dank gilt außerdem den Zentralbanken von Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz und Spanien, dem Board of Governors of the Federal Reserve System, der Deutschen Bundesbank und der Barclays Bank, Ltd. für die bereitwillig erteilten Auskünfte.

Da sich der Gegenstand meiner Arbeit in ständigem Fluß befindet, war es unumgänglich, die Untersuchungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschließen. Für alle Länder mit Ausnahme von Frankreich wurden durchweg die Verhältnisse bis etwa Mitte 1969 zugrunde gelegt; für Frankreich galt als Abschlußtermin grundsätzlich März 1970.

Margrit Mersch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Geschichtlicher Überblick	13
--	-----------

Erstes Kapitel

Die Organisation der Banque de France

A. Die Organisation des Hauptsitzes	19
I. Der Präsident und die Vizepräsidenten	19
II. Der Generalrat	25
III. Der Diskonrat	32
IV. Die Sonderausschüsse	33
1. Der Diskontausschuß	33
2. Der Kontrollausschuß	34
V. Abteilungen, Unterabteilungen und Büros	35
1. Haupt- und Unterabteilungen	35
a) Das General- oder Hauptsekretariat	35
b) Die Kontrollabteilung	37
c) Die General- oder Hauptkassenabteilung	37
d) Die allgemeine Diskontabteilung	37
aa) Die Zentralstelle für Überwachung der Kreditrisiken	38
a) Die Periode von März 1946 bis zum 28. Februar 1968 ..	38
β) Die Periode seit dem 29. Februar 1968	39
γ) Allgemeine Bemerkungen	39
bb) Die Abteilung für vorherige Erlaubnis der Kreditgewäh- rung	42
e) Die Hauptabteilung für Wertpapiere	43
f) Die Hauptabteilung für Forschung	43
g) Die Hauptabteilung für Kredit	44
h) Die Hauptabteilung Ausland	46
i) Die Hauptabteilung Personal	47
j) Die Hauptabteilung für die Notenherstellung	48
2. Die unmittelbar dem Präsidenten unterstellten Abteilungen und Büros	48
a) Das Inspektorat	48
b) Die Rechtsabteilung	48
c) Das Organisationsbüro	49
d) Das Zentralbüro	49

<i>B. Die Organisation der Zweiganstalten, Nebenstellen und Pariplätze</i>	50
I. Die Organisation der Zweiganstalten	50
1. Der Direktor	50
2. Die Berater	53
3. Der Kommissar und sein Stellvertreter	55
II. Die Organisation der Nebenstellen	56
III. Die Organisation der Pariplätze	57
<i>Annex zum ersten Kapitel: Organisatorisch mit der Banque de France verbundene Institutionen</i>	58
<i>A. Der Nationale Kreditrat</i>	58
I. Organisation	58
1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	58
2. Die Ausschüsse	64
a) Der Ausschuß für Depositen	65
b) Der Ausschuß für kurzfristige Kredite	66
c) Der Ausschuß für mittel- und langfristige Kredite	67
d) Der Ausschuß für Außenhandel	67
e) Der Ausschuß für Banken und Finanzinstitute	67
f) Der Ausschuß für Überseegebiete	71
g) Spezielle Ausschüsse temporären Charakters	72
II. Funktionen	72
1. Die Funktion der Beratung	72
2. Die Funktion der Entscheidung	75
3. Die Funktion der Jurisdiktion	83
III. Abschließende Bemerkungen	84
<i>B. Die Bankenaufsichtskommission</i>	87
I. Organisation	87
II. Funktionen	89
1. Die Funktion der Regelung	90
2. Die Funktion der Überwachung	95
3. Die Funktion der Jurisdiktion	96
4. Sonstige Funktionen	98

Zweites Kapitel

Die Operationen der Banque de France

<i>A. Die Ausgabe von Banknoten</i>	100
<i>B. Operationen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Banque de France und den Kreditinstituten</i>	104

I. Die Diskontpolitik	104
1. Allgemeine Diskontpolitik	105
a) Bestimmung des Diskontsatzes	105
b) Festsetzung der Diskontbedingungen	109
2. Spezielle Diskontpolitik	112
a) Qualitative Diskontpolitik	112
b) Quantitative Diskontpolitik	120
aa) Die Mindestbestände an öffentlichen Wechseln	120
bb) Der Liquiditätskoeffizient	125
cc) Der Mindestbestand an Wechseln, denen mittelfristige mobilisierbare Kredite zugrunde liegen	128
dd) Der Rediskontplafond	130
a) Arten	130
aa) Der globale Rediskontplafond	130
$\beta\beta$) Individuelle Rediskontplafonds	136
β) Ausnahmen	137
aa) Bei kurzfristigen Krediten	137
Wechsel mit dem Aval der Gesamtgewerblichen Nationalen Getreidekammer	137
Öffentliche Wechsel mit höchstens dreimonatiger Fälligkeit	139
Exportkredite	141
$\beta\beta$) Bei mittelfristigen Krediten	142
Investitionskredite	145
Exportkredite	147
Baukredite	149
c) Die Diskontierung bei Sonderkrediten bei Liquiditätsbedarf	150
d) Die Diskontierung bei „Pensionen“	151
aa) „Diskont D“	152
bb) Die Diskontierung bei „Pension A“	152
cc) Die Diskontierung bei „Pension B“	154
dd) Die Diskontierung bei „Pensionen“ zu Strafsätzen seit dem 21. Dezember 1967	156
II. Die Lombardpolitik	156
1. Die Festsetzung der Lombardbedingungen	157
a) Lombardbedingungen bei Wertpapierlombarddarlehen	157
b) Lombardbedingungen bei 5- bis 30tägigen Lombardvorschüssen gegen öffentliche Wechsel	162
2. Die Bestimmung der Lombardsätze	164
a) Lombardsätze bei Wertpapierlombarddarlehen	164
b) Lombardsätze bei 5- bis 30tägigen Lombardvorschüssen gegen öffentliche Wechsel	165
III. Die Offenmarktpolitik	166
IV. Die selektive Kreditkontrolle	174
1. Die Kontrolle a posteriori	174
2. Die Kontrolle a priori	175

V.	Moral suasion	179
1.	Expansive Kreditpolitik	181
2.	Restriktive Kreditpolitik	183
VI.	Die Kreditlimitierung	184
1.	Die absolute Kreditlimitierung	185
a)	Die globale Kreditlimitierung	185
b)	Die branchenbezogene Kreditlimitierung	188
2.	Die relative Kreditlimitierung	190
VII.	Die Mindestreservepolitik	196
C.	<i>Operationen im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Banque de France und dem Staat</i>	206
I.	Die Gewährung von Darlehen an den Staat	206
1.	Ständige, zinslose Darlehen an den Staat	208
2.	Außerordentliche provisorische Vorschüsse an den Staat	210
3.	Provisorische Vorschüsse an den Staat	211
II.	Die Gewährung von Krediten an den Staat	216
1.	Spezielle Vorschüsse an den Staat	218
2.	Vorschüsse an den Staat mit bestimmter Fälligkeit	223
III.	Die Diskontierung oder „Pensionierung“ von Wechseln	224
1.	Die Diskontierung oder „Pensionierung“ von Steuer- und Zollwechseln	224
2.	Die Diskontierung oder „Pensionierung“ von Schlagrechtswechseln	226
IV.	Der Kauf von öffentlichen Wechseln bei gesetzlicher Genehmigung	227
V.	Die Verwaltung des Devisenstabilisierungsfonds für Rechnung des Staates	230
VI.	Die Durchführung der Kassenoperationen und der laufenden Bankgeschäfte für Rechnung des Staates	235
VII.	Die Durchführung des öffentlichen Schuldendienstes und die Placierung staatlicher Wertpapiere	237
VIII.	Die Übernahme von Scheidemünzen	240
IX.	Die Abführung der Steuern, der Dividende und sonstiger Abgaben der Banque de France an den Staat	241
D.	<i>Das Direktgeschäft der Banque de France</i>	242
I.	Die Gewährung von Diskontkrediten	242
II.	Die Gewährung von Lombardkrediten	244
	Schlußbetrachtung	246
	Anhang: Tabellen und Diagramme	249
	Literaturverzeichnis	279

Abkürzungsverzeichnis

A.E.R.	= The American Economic Review
AMR	= Anweisung der Deutschen Bundesbank über Mindestreserven
BBkG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BoEAct	= The Bank of England Act, 1946 (9 & 10 Geo. 6 ch. 27)
C.C.B.	= Commission de Contrôle des Banques
C.E.M.L.A.	= Centro de Estudios Monetarios Latinoamericanos
C.F.F.	= Crédit Foncier de France
C.F.R.	= Code of Federal Regulations
C.N.C.	= Conseil National du Crédit
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GATT	= General Agreement on Tariffs and Trade
J.O.	= Journal Officiel de la République Française
KWG	= Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961
NATO	= North Atlantic Treaty Organization
N.Z.Z.	= Neue Zürcher Zeitung
Z. f. K.	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
Z. f. V.	= Zeitschrift für Versicherungswesen

Einleitung: Geschichtlicher Überblick

Am 18. Januar 1800 wurde die Banque de France in Paris als private Aktiengesellschaft gegründet, die etwa einen Monat später, am 20. Februar, mit einem auf 30 Millionen Franken festgesetzten Kapital ihre Geschäfte als Diskont-, Depositen-, Noten- und Solawechselbank aufnahm. Als Privatbank unterlag die Banque de France keiner besonderen staatlichen Einflußnahme, zumal fünf weitere Bankinstitute in Paris Noten emittierten¹. Gemäß den Statuten des Jahres 1800 besaß die Bank folgende Organe: die Generalversammlung (assemblée générale), den Generalrat (conseil général) und mehrere Ausschüsse (comités), deren wichtigster der Zentralausschuß (comité central) war².

Die Generalversammlung, die sich aus den 200 französischen Aktionären mit dem größten Aktienkapital der Bank zusammensetzte, wählte die 15 Regenten (régents) und die 3 Zensoren oder Kommissare (censeurs), die den Generalrat bildeten, der für die Gestaltung und Durchführung der Bankoperationen verantwortlich war und der aus seiner Mitte die Mitglieder der Ausschüsse bestimmte. Der Zentralausschuß, dessen Präsident ex officio dem Generalrat und der Generalversammlung vorstand, leitete die täglichen Geschäfte der Bank, wobei er von den übrigen Ausschüssen³ unterstützt wurde. Der Erwerb der Mitgliedschaft eines Organs der Bank war lediglich den Aktionären vorbehalten.

Bereits im Jahre 1803 erhielt die Banque de France durch ein Gesetz vom 14. April⁴ für 15 Jahre das Emissionsprivileg für Paris, verbunden

¹ Es handelt sich um die Caisse d'Escompte du Commerce, den Comptoir Commercial, die Factorerie du Commerce, die Caisse d'Echange des Monnaies und die Caisse Territoriale. Cf. *Dauphin-Meunier, A.*: La Banque de France, 6^e édition, Gallimard, Paris 1937, S. 26; *Potut, G.*: La Banque de France du franc de Germinal au crédit contrôlé (préface de Baumgartner, W.), Plon, Paris 1961, S. 51; *Ramon, G.*: Histoire de la Banque de France d'après les sources originales, 4^e édition, Grasset, B., Paris 1929, S. 38.

² Cf. *Lair, L.*: La Banque de France, 6^e édition mise à jour au 1^{er} janvier 1954, éditions Banque, Paris 1954, S. 59 f.

³ Es handelt sich u. a. um den Ausschuß für die Prüfung der Bücher und des Wechselmaterials, den Ausschuß für die Prüfung der Kassenbestände und den Ausschuß für die Notenumission. Cf. *Girard-Blanc, H.*: La Banque de France et la réforme de la loi du 24 juillet 1936, Diss. Grenoble 1937, S. 50 - 55; *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): Die Notenbanken der Welt, Bd. 2, Anhang (Gesetzestexte): Frankreich, Berlin 1926, S. 373 - 576, S. 393 - 395.

⁴ Cf. loi du 24 germinal an XI (14 avril 1803), in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): op. cit., S. 373 - 378.

mit der Auflage für die Aktionäre, die Gesellschaft während der Dauer des Privilegs nicht aufzulösen. Zugleich sah das Gesetz die Bildung eines Diskontrates (conseil d'escompte) vor, dessen 12 Mitglieder, Pariser Geschäftsleute und zugleich Aktionäre der Bank, von den Zensoren gewählt wurden und die Aufgabe hatten, die zum Diskont eingereichten Wechsel zu prüfen. Die völlige Unabhängigkeit der Bank von der Regierung wurde durch dieses Gesetz nicht angetastet.

Sehr bald jedoch führten Differenzen zwischen der Leitung der Bank und der Regierung hinsichtlich der Finanzierung des Krieges gegen Österreich zu Bemühungen Napoleons, den Zustand völliger Unabhängigkeit der Banque de France zu beenden. Im März des Jahres 1806 erklärte Napoleon vor dem Staatsrat: „La Banque n'appartient pas seulement aux actionnaires; elle appartient aussi à l'Etat, puisqu'il lui donne le privilège de battre monnaie⁵ . . . Je veux que la Banque soit assez dans les mains du Gouvernement et n'y soit pas trop“⁶, und bereits einen Monat später wurde das Gesetz vom 22. April erlassen, das eine erste Einflußnahme des Staates auf die Leitung der Bank ermöglichte⁷. Infolge der Verleihung des Notenausgabemonopols für Paris an die Bank und seiner Verlängerung bis zum Jahre 1843 sah sich der Staat dazu berechtigt, den Zentralausschuß durch einen Präsidenten (gouverneur) und zwei Vizepräsidenten (sous-gouverneurs) zu ersetzen, die durch Erlaß vom Staatsoberhaupt ernannt wurden. Der Gouverneur, der Aktionär der Bank sein mußte, übernahm die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten des Zentralausschusses, während die Vizepräsidenten, ebenfalls Aktionäre, die ihnen vom Gouverneur zugewiesenen Aufgaben erledigten. Zusammen mit den 3 staatlichen Kassenbeamten, die sich gemäß dem Gesetz vom 22. April 1806 unter den Regenten der Bank befinden mußten, vertraten sie den Staat im Generalrat.

Das Gesetz von 1806 blieb im wesentlichen, abgesehen von zahlreichen Ergänzungen, für die Banque de France bis 1936 bestimmend. Eine erste Ergänzung erfolgte durch den kaiserlichen Erlaß vom 16. Januar 1808⁸,

⁵ Der Terminus technicus „battre monnaie“ beinhaltet zu jener Zeit auch die Notenemission, da das Wort „émission“ als finanztechnischer Ausdruck erst seit 1811 besteht. Cf. v. Wartburg, W.: *Französisches Etymologisches Wörterbuch*. Eine Darstellung des galloromanischen Sprachschatzes, 3. Bd., Leipzig, Berlin 1934, S. 221; Bloch, O. et v. Wartburg, W.: *Dictionnaire étymologique de la langue française* (préface d'A. Meillet), 4^e édition, Presses Universitaires de France, Paris 1964, S. 219.

⁶ Griffoul, A.: *Cours de Banque et organisation de la Banque de France*, Impr. de l'Est, Paris 1945, S. 63; Ramon, G.: op. cit., S. 77; Netter, M.: *Les institutions monétaires en France*, Collection „Que sais-je?“, N° 1261, Presses Universitaires de France, Paris 1967, S. 26.

⁷ Cf. loi du 22 avril 1806, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): op. cit., S. 379 - 384.

⁸ Cf. décret du 16 janvier 1808, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): op. cit., S. 385 - 395. Dieser Erlaß wurde auch als „statuts fondamentaux“ bezeichnet.

der unter anderem die Errichtung von Zweiganstalten (*succursales*) in anderen Städten vorsah. In den folgenden Jahrzehnten gründete die Bank nach dem organisatorischen Vorbild des Hauptsitzes in Paris zahlreiche Zweiganstalten⁹, wobei sie für die Orte ihrer Niederlassungen seit 1810 stets das Emissionsprivileg erhielt, das 1848¹⁰ auf das gesamte französische Mutterland ausgedehnt wurde. Das Privileg der Banknotenemission, das erstmals im Jahre 1803 für eine bestimmte Zeit für Paris gewährt und dann im Jahre 1806 verlängert worden war, wurde durch die Gesetze vom 30. Juni 1840¹¹, vom 9. Juni 1857¹², vom 17. November 1897¹³ und vom 20. Dezember 1918¹⁴ jeweils für einige Jahrzehnte erneuert, wobei jede Erneuerung des Privilegs mit Vorteilen für den Staat und Auflagen für die Bank verbunden war. So wurde die Bank verpflichtet, stets mehr Dienstleistungen unentgeltlich für den Staat zu erbringen. Die Kredite und Abgaben an den Staat wurden allmählich erhöht, während die Zinsen für staatliche Kredite gesenkt wurden.

Im Jahre 1936 wurde am 24. Juli¹⁵ ein Gesetz erlassen, das den bisher tiefsten Eingriff des Gesetzgebers in die Gesetze und Statuten der Bank bedeutete und die Einflußnahme des Staates auf die Organisation wesentlich verstärkte. Die 15 Regenten des Generalrates wurden durch 20 Beiräte ersetzt, von denen nur noch 2 von der Generalversammlung ernannt wurden und unter denen sich 9 Beamte befanden, teils als Vertreter verschiedener Ministerien, teils als Mitglieder *ex officio*. Diese Veränderung

⁹ Jede Zweiganstalt wurde von einem Direktor (*directeur*), der vom Staatsoberhaupt auf Vorschlag des Präsidenten der *Banque de France* ernannt wurde, geleitet. Sechs bis zwölf Berater (*conseillers*), entsprechend der Größe der Zweiganstalt, wurden vom Präsidenten der Bank gewählt und waren für die Durchführung und Gestaltung der Operationen der Zweiganstalt verantwortlich. Sie bildeten mehrere Ausschüsse. Die drei Zensoren jeder Zweiganstalt wurden vom Generalrat der Bank gewählt. Die Ämter von Direktoren, Beratern und Zensoren waren wie am Hauptsitz auch bei den Zweiganstalten nur Aktionären der Bank vorbehalten.

¹⁰ Cf. *décrets* du 27 avril et du 2 mai 1848, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): *op. cit.*, S. 424 - 429. Vor Erlaß dieser Dekrete besaßen noch 9 Regionalbanken das Recht der Notenemission. — Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die *Banque de France* von 1860 - 1865 nicht alleinige Notenbank in Frankreich war; denn infolge der Annexion Savoyens besaß auch die Bank von Savoyen das Emissionsrecht, bis sie 1865 mit der *Banque de France* fusionierte.

¹¹ Cf. *loi* du 30 juin 1840, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): *op. cit.*, S. 407 - 409.

¹² Cf. *loi* du 9 juin 1857, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): *op. cit.*, S. 436 - 438.

¹³ Cf. *loi* du 17 novembre 1897, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): *op. cit.*, S. 493 - 497.

¹⁴ Cf. *loi* du 20 décembre 1918, in: *Dierschke, K. und Müller, F.* (Hrsg.): *op. cit.*, S. 549 f.

¹⁵ Cf. *Banque de France* (Hrsg.): *Codification des textes concernant la Banque de France*, Décembre 1936, Paris o. J., Art. 19, 21 f., 25, 27 - 29, 31 f., 44, 46 f., 52, 63, 122 und 167 (Zitierweise fortan: Kodifikation vom 31. Dezember 1936).